

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Auslaufordnung für die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.01.2024	2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.01.2024	4
Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.01.2024	23
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.01.2024	28
Verfahrenshinweis	49

**AUSLAUFORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG FINANZ- UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK  
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 26.01.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW S. 780 b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12.07.2017, zuletzt geändert am 03.01.2022, tritt mit Ablauf des 31.03.2027 außer Kraft.

**§ 2**

- (1) Das Prüfungsangebot gemäß diesen Prüfungsordnungen wird bis zu der angegebenen Frist sichergestellt.
- (2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Frist ist ein Prüfungsangebot nach diesen Prüfungsordnungen nicht mehr gewährleistet.
- (3) Auf Antrag ist ein Wechsel in die aktuelle Prüfungsordnung vom 26.01.2024 möglich.
- (4) Nach Ablauf der letzten Prüfungsmöglichkeit gemäß § 1 können Studierende, die das Studium bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, in die dann geltende Prüfungsordnung umgeschrieben werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Auslaufen der jeweiligen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss der Finanz- und Versicherungsmathematik zu stellen. Bislang erbrachte Studienleistungen sowie Prüfungsversuche werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2023 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.08.2023.

Düsseldorf, den 26.01.2024

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Anhang

Mit Auslaufen der Bachelorprüfungsordnung von 2017 gilt für die Pflichtmodule BWL folgende Äquivalenztabelle:

<b>Module der PO-Version von 2017</b>	<b>Äquivalente Module der PO-Version von 2023</b>
BB01 Grundlagen der BWL, Absatz und Beschaffung (12 LP, benotet)	BB05 Einführung in die BWL, Absatz und Beschaffung (9 LP, benotet)
	BB10 Produktion und Logistik (3 LP benotet)
BB02 Rechnungswesen (12 LP, benotet)	BB07 Externes Rechnungswesen (6LP, benotet)
	BB08 Internes Rechnungswesen (6 LP, benotet)
BB03 Finanzierung und Unternehmensführung (12 LP, benotet)	BB09 Betriebliche Finanzwirtschaft (6 LP, benotet)
	BB11 Unternehmensführung (6 LP, benotet)

**PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG FINANZ- UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK  
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 26.01.2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 30. Juni 2022 (GV.NRW S. 780b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

**1. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Seminararbeit
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

**2. Studium und Bachelorprüfung**

- § 15 Anforderungen des Studiums
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Freiwillige Zusatzmodule
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

**3. Abschlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**4. Anhang**

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik

## **1. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Durch das Bachelorstudium soll gewährleistet werden, dass die Studierenden die für einen Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang notwendigen wirtschaftswissenschaftlichen, mathematischen und methodischen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwerben und die wirtschaftswissenschaftlichen und mathematischen Zusammenhänge überblicken. Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigt.

(2) Der Nachweis der geforderten Qualifikationen ist in der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums der Finanz- und Versicherungsmathematik zu erbringen.

(3) Der Bachelorstudiengang beinhaltet eine Einführung in die Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft in geeigneter Form.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Wirtschaftswissenschaftliche und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) in Finanz- und Versicherungsmathematik.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

(3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber ein vergleichbares ökonomisches bzw. mathematisches Bachelor- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Bachelorstudium Finanz- und Versicherungsmathematik zu versagen.

(4) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber\*innen ohne Hochschulreife können zum Bachelorstudium zugelassen werden, soweit sie die Zugangsvoraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen. Abhängig von den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen ist dazu eine Zugangsprüfung erforderlich.

(5) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer, in der die Kandidatin/der Kandidat ihre bzw. seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium Finanz- und Versicherungsmathematik nachweist. Die Note der mündlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer sowie der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt die Prüferin/der Prüfer gemäß § 12 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen. Im Übrigen gelten die Ordnungen zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit und Studenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich aller Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im Vollzeitstudium sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Im Studium müssen einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt mindestens 180 LP erbracht werden; davon entfallen auf den Pflichtbereich 146 LP und auf den Wahlpflichtbereich mindestens 12 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind insgesamt 10 LP und für die Bachelorarbeit 12 LP vorgesehen.

#### **§ 5**

##### **Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend jeweils zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module sowie in der Schlussphase des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass ein erfolgreicher Abschluss eines bestimmten Moduls zur Teilnahmevoraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Moduls gemacht werden kann; nähere Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Zu jeder einzelnen Modulabschlussprüfung ist grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 13) eine gesonderte Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich. Die Anmeldetermine und -fristen und die erlaubten Hilfsmittel der einzelnen Prüfungen, sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss oder von der Prüferin bzw. dem Prüfer durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Die Frist für die Rücknahme von Anmeldungen ohne Angabe von Gründen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung endet bei Klausurarbeiten und mündlichen

Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldung gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende/den Studierenden bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wurde. Angemeldete Kandidat\*innen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung zählt auch die Anwesenheitspflicht bei im Einzelfall benannten Lehrveranstaltungen in Modulen oder Modulteilern, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich sind. Bei den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird die Einführung und Erfüllung einer Anwesenheitspflicht über die entsprechende Prüfungsordnung des originären Studiengangs geregelt. Darüber hinaus gilt eine Anwesenheitspflicht im Seminar zum Modul Schlüsselqualifikationen. Um die Lernziele der Erlangung von Schlüsselkompetenzen im Bereich Präsentationstechniken und der aktiven Diskussionsteilnahme zu erreichen, besteht Anwesenheitspflicht bei den Seminarvorträgen für die Dauer des betreffenden Semesters. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt bei maximal einer unentschuldig versäumten Sitzung. Als entschuldig gilt ein von der oder dem Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes.

(5) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, nach Absprache der Kandidatin/des Kandidaten mit den Prüfer\*innen auch in einer anderen Sprache.

(6) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden im Fall von Wahlpflichtmodulen jeweils nach spätestens sechs Wochen und im Fall von Pflichtmodulen in der Regel spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben werden.

(7) Die Orte und Zeiten der Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Termine für Hausarbeiten und Referate werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(8) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Ausgenommen hiervon ist das für das 5. Fachsemester vorgesehene Pflichtmodul BW33 Finanz- und Versicherungsökonomik sowie das für das 6. Fachsemester vorgesehene Pflichtmodul Versicherungsrecht. Hier findet die Modulabschlussprüfung zum Ende des Moduls und die erste Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters statt.

## **§ 6**

### **Prüfungsformen**

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen einer Modulabschlussprüfung ergeben sich aus den Lehrinhalten der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Kurse) unter Berücksichtigung angemessener, benannter Pflichtliteratur. Hierbei sollen die Prüfungsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrinhalten stehen.

(2) Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer sonstigen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Seminarvortrag, Fallstudie) bestehen. Klausurarbeiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform einer Modulabschlussprüfung wird von der Prüferin/dem Prüfer gemäß § 9 festgelegt. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Dauer von Modulabschlussprüfungen hängt vom Umfang des Moduls ab und beträgt bei Klausurarbeiten 60-240 Minuten, bei einer mündlichen Modulabschlussprüfung 15-60 Minuten. Nähere Einzelheiten sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll die vorgesehene Prüfungszeit in der Regel nicht um mehr als fünf Minuten übersteigen. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin/der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers gemäß § 12 fest.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfer\*innen oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Es sollen höchstens drei Kandidat\*innen zur gleichen Zeit geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfer\*innen oder der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

## § 7

### **Seminar**

(1) Das Seminar besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einem Vortrag. Beide Teile werden getrennt von u.U. verschiedenen Personen geprüft und benotet. Die Anforderungen für die Hausarbeiten sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die für den schriftlichen Teil zuständige Prüferin oder der Prüfer fest. Nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit erfolgt die Anmeldung zum Vortrag bei der für das Seminar zuständigen Prüferin oder dem Prüfer.

(2) Die schriftlichen Hausarbeiten müssen in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Die Vorgabe des Dateiformats erfolgt durch die für den schriftlichen Teil zuständige Prüferin bzw. den Prüfer.

(3) Zum Bestehen der Modulabschlussprüfung müssen beide Teile mit mindestens ausreichend bewertet werden. Die Modulabschlussnote setzt sich als gewichtetes Mittel aus der Benotung der schriftlichen Hausarbeit (70%) und der Note für den Vortrag (30%) zusammen, wobei auf das in §12(2) festgelegte Notenschema abgerundet wird. Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile werden von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer an die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) weitergeleitet, welche(r) die Modulabschlussnote ermittelt und an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt.



## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählen der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einvernehmlich einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Finanz- und Versicherungsmathematik (im Folgenden als Prüfungsausschuss bezeichnet). Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und drei weiteren Mitgliedern. Vorsitz und Stellvertretung werden von je einem Mitglied der Gruppe der Professor\*innen des Mathematischen Instituts und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät übernommen. Die drei weiteren Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen: eine Person gehört zu der Gruppe der Professor\*innen des Mathematischen Instituts oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, ein Mitglied zu der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und ein Mitglied zu der Gruppe der Studierenden. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Professor\*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter\*innen haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Modulabschluss- und Bachelorprüfungen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verfügung.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet auf der nächsten Sitzung des Ausschusses. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt. Darüber hinaus werden die Mitteilungen des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

## **§ 9**

### **Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer\*innen und die Beisitzer\*innen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Absatz 1 HG genannten Personenkreis gehört.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung in einem mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist.

(4) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie legen die Prüfungsform (Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige Prüfungsleistung) fest und teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat\*innen die Namen der Prüfer\*innen und die Prüfungsform rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Die Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer vorschlagen. Dabei ist Absatz 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

## § 10

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf Antrag werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Abschlussprüfung zu einem bestimmten Modul an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist eine neuerliche Zulassung zur Abschlussprüfung für dieses Modul zu versagen. Sämtliche Fehlversuche werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des hier geregelten Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung auf der Grundlage von Einzelbewertungen aller zur Anrechnung beantragten Prüfungsleistungen vorzunehmen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern der Nachweis der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr erbracht werden kann, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Der Nachweis wird durch die Universität erbracht.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Im Anrechnungsfall müssen mindestens 45 LP im Bachelorstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität erworben werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen.

(6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter\*innen gehört werden.

(7) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

## § 11

### Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Studentin oder des Studenten um ein Votum gebeten werden.

(2) Auf Antrag der Studentin oder des Studenten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Falls mehrere Prüfer\*innen dieselbe Prüfung beurteilen, wird diese mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bewertet.

(2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	d.h. eine hervorragende Leistung;
2 = gut	d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Für die Notenbildung der Bachelorarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und sind diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulabschlussprüfungen. Abweichend davon fließt die Bachelorarbeit mit der doppelten Anzahl der Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
über 4,0 bis einschließlich 5,0:	mangelhaft (nicht bestanden)

Zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in Form eines prozentualen Notenspiegels den Abschlussdokumenten beigelegt. Bezugsgröße sind die Absolventendaten der letzten Prüfungsleistung vorangehenden 5 Studienjahre, sofern insgesamt mindestens 50 Abschlüsse vorliegen.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 – zweimal wiederholt werden.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Innerhalb eines Jahres werden für jedes Modul an mindestens zwei Terminen Prüfungen angeboten, so dass die Prüfung in angemessener Zeit wiederholt werden kann. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ist mit Ausnahme des Wahlpflichtbereichs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung erforderlich.

(4) Für Wiederholungsprüfungen von Modulen, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, gelten die folgenden Regelungen. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Ausgenommen hiervon ist das für das 5. Fachsemester vorgesehene Pflichtmodul BW33 Finanz- und Versicherungsökonomik. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des darauffolgenden Semesters angeboten werden. Diese Regelung trifft abweichend auch für das Pflichtmodul BW33 Finanz- und Versicherungsökonomik zu. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung möglich Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gemäß Absatz 3 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

(5) Für Wiederholungsprüfungen von Modulen, die vom Mathematischen Institut angeboten werden, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für die Studiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nebst Regelungen des fachspezifischen Anhangs des Studiengangs Mathematik und Anwendungsgebiete.

(6) Für Wiederholungsprüfungen von Modulen, die von einer anderen Fakultät angeboten werden, gelten die Regelungen der jeweils verantwortlichen Fakultät.

(7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie gem. § 17 Absatz 6 Satz 5 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen gemäß § 17 Absatz 8 muss die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Bachelorarbeit stellen, andernfalls gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## § 14

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin/der Kandidat erst nach der in §5(3) gesetzten Rücknahmefrist für die Anmeldung von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die im Fall von Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Wenn die Gründe anerkannt wurden, wird dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versuchen Kandidat\*innen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Täuschungshandlungen oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Kandidatin/Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach vorheriger Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **2. Studium und Bachelorprüfung**

### § 15

#### **Anforderungen des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium besteht aus den ersten beiden Studienjahren, in denen die Grundlagen vermittelt werden, sowie dem dritten Studienjahr, das der Vertiefung und Spezialisierung dient. Auf diese insgesamt sechs Semester verteilen sich die folgenden Module, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in den Pflichtmodulen in der Regel 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP.

(2) In den ersten beiden Studienjahren sind 15 Pflichtmodule zu absolvieren.

Modul	Bezeichnung	Leistungspunkte
Pflichtmodule der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:		
BB05	Einführung in die BWL, Absatz und Beschaffung	9 LP
BB10	Produktion und Logistik	3 LP
BB07	Externes Rechnungswesen	6 LP
BB08	Internes Rechnungswesen	6 LP
BB09	Betriebliche Finanzwirtschaft	6 LP
BB11	Unternehmensführung	6 LP
BV07	Grundlagen der VWL I	9 LP
BV05	Grundlagen der VWL II	6 LP
Pflichtmodule der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:		
	Analysis I	9 LP
	Analysis II	9 LP
	Lineare Algebra I	9 LP
	Lineare Algebra II	9 LP
	Stochastik	9 LP
	Numerik I	9 LP
	Computergestützte Mathematik	4 LP
	Finanz- und Versicherungsmathematik	9 LP

(3) Im dritten Studienjahr sind drei Pflichtmodule, ein bis zwei Wahlpflichtmodule und zwei Module der Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

Pflichtmodule		
BS03	Ökonometrie (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)	10 LP
BW33	Finanz- und Versicherungsökonomik	12 LP
	Versicherungsrecht	6 LP
Schlüsselqualifikationen		
	Seminar	6 LP
	Sonstige Schlüsselqualifikationen	mind. 4 LP

Im Modul Sonstige Schlüsselqualifikationen werden keine Noten vergeben. Hier können beliebige an der Heinrich-Heine-Universität durchgeführte Lehrveranstaltungen, fachbezogene Sprachkurse oder betreute externe Praktika gewählt werden, die zu Fertigkeiten oder Kompetenzen führen, welche im Studium oder Berufsleben nützlich sind. Solche Lehrveranstaltungen werden z.B. im Rahmen des Kubus Programms oder des Studium Universale angeboten. Im Modul Sonstige Schlüsselqualifikationen müssen mindestens 4 LP erworben werden. Über die Anrechenbarkeit externer Praktika und weiterer, hier nicht aufgeführter Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

1-2 Wahlpflichtmodule mit insgesamt mindestens 12 LP:

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. das Mathematische Institut der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät spätestens bis zum Ende des jeweiligen Sommersemesters. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss unmittelbar nach der Festlegung veröffentlicht.



(4) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studentin/den Studenten bis zum Rücktrittstermin gem. § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ausnahmen sind nur bei den von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen möglich.

(5) Über die Möglichkeit, z.B. aufgrund eines Auslandsstudiums oder eines Studiums an einer anderen deutschen Hochschule ein anderes Modul als die im Modulhandbuch genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten. Erbrachte Leistungen im Ausland können ferner bei ausreichendem Umfang und entsprechenden fachlichen Inhalten auf Antrag der Studentin/des Studenten beim Prüfungsausschuss als Schlüsselqualifikation angerechnet werden.

## **§ 16**

### **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Der Studienumfang sowie Anzahl, Art, empfohlene Abfolge und Gegenstand der zu belegenden Module sind in § 15 geregelt. Eine mehrfache Anrechnung des gleichen Moduls ist ausgeschlossen. Den Studierenden werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte erst bei erfolgreich abgelegter Modulabschlussprüfung gutgeschrieben.

## **§ 17**

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Zugelassen zur Bachelorarbeit wird eine Kandidatin/ein Kandidat, wenn sie bzw. er den Nachweis des Erwerbs von mindestens 100 LP erbringt. Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beizufügen. Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im dritten Studienjahr. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen und entspricht in Art und Umfang einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden (12 LP). Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer ausnahmsweise eine Verlängerungsfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem in ihrem bzw. seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss einem der in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder dem Mathematischen Institut vertretenen Fächer entnommen sein. Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin oder jedem fachlich zuständigen Prüfer gestellt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferin oder den Prüfer für die Bachelorarbeit. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit machen. Das Thema der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema zur Bearbeitung als Bachelorarbeit erhält.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas ohne Angabe von Gründen prüfungsunschädlich zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht begonnen. Im Falle einer längeren Krankheit kann die Kandidatin/der Kandidat das Thema auch nach Ablauf der ersten zwei Wochen zurückgeben, soweit § 14 Absatz 2 entsprechend zutrifft.

(4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und der textliche Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.

(5) Bei einer Abgabe der Bachelorarbeit in Papierform hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, alle Zitate kenntlich gemacht und dass diese Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat. Bei elektronischer Abgabe im Studierendenportal versichert der Prüfling dieses per Häkchensetzung.

(6) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in elektronischer Form (als PDF-Dokument) abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (studierende.uni-duesseldorf.de). Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der Erstprüferin/des Erstprüfers reicht der Prüfling unverzüglich zusätzlich zwei gedruckte Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; diese Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin/der erste Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer sein; die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bachelorarbeit soll von den Prüfer\*innen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet werden und ist gemäß § 12 Absatz 2 und Absatz 3 zu bewerten.

(8) Wird die Bachelorarbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach Absatz 7 Satz 4 als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt werden.

## **§ 18**

### **Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Modulabschlussprüfungen in dem in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Umfang wurden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet.
2. Die Bachelorarbeit wurde mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
3. Die Bedingungen des Absatzes 2 sind nicht verletzt.
4. Im Modul Sonstige Schlüsselqualifikationen wurden mindestens 4 LP erworben

(2) Wer die Bachelorarbeit inklusive Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden hat, hat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn vor Beginn des vierten Fachsemesters nicht mindestens 36 LP erworben wurden; eine Wiederholungsprüfung im Sinne von § 13 zu Beginn des vierten Fachsemesters ist in diesem Fall ausgeschlossen. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 19**

### **Freiwillige Zusatzmodule**

(1) Eine Kandidatin/ein Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung erfolgt unter den für Wahlpflichtfächer geltenden Regelungen. Als freiwillige Zusatzmodule können alle angebotenen Wahlpflichtmodule gewählt werden. Die Kandidatin/der Kandidat legt bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul als obligatorisches Modul gem. § 15 Absatz 3 oder als freiwilliges Zusatzmodul gewählt wird.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten werden das freiwillige Zusatzmodul oder die freiwilligen Zusatzmodule im Bachelorzeugnis und im „Transcript of Records“ mit Angabe der Note(n) der betreffenden Modulabschlussprüfung(en) aufgeführt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Absatz 5 wird die Note eines freiwilligen Zusatzmoduls nicht berücksichtigt.

(3) Ergibt sich bei einem freiwilligen Zusatzmodul die Modulabschlussnote „nicht ausreichend“, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung in einem freiwilligen Zusatzmodul ist ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die erreichten Noten für alle belegten Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Schlüsselqualifikationen). Weiterhin enthält das Zeugnis das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Universität zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und das Ausstellungsdatum.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

(3) Der Bachelorurkunde wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das eine Beschreibung des durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote und Endnote nach §12 Absatz 5 und die ECTS-Einstufungstabelle enthält; sowie ein „Transcript of Records“, in dem sämtliche Module aufgeführt sind, in denen die Kandidatin/der Kandidat Leistungspunkte erworben hat.

### **3. Abschlussbestimmungen**

#### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis, inklusive des „Diploma Supplement“ und des „Transcript of Records“, ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

#### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt. Der Termin und der Ort für die Einsichtnahme werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt.

## § 23

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Bachelorstudium ab dem 01.10.2023 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.08.2023 und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2023.

Düsseldorf, den 26.01.2024

Die Rektorin  
Der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ. Prof. Dr. iur.)

#### IV. Anhang

##### Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik

(In Klammern werden Semesterwochenstunden/Leistungspunkte/Workload-Stunden angegeben.)

Alternative Studienverlaufspläne finden sich auf den Webseiten des Studiengangs)

Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>Pflichtmodule BWL (24/36/1080)</b>						
BB05: Einführung in die BWL	(6/9/270)					
BB10: Produktion und Logistik	(2/3/90)					
BB07: Externes Rechnungswesen		(4/6/180)				
BB08: Internes Rechnungswesen		(4/6/180)				
BB09: Betriebliche Finanzwirtschaft			(4/6/180)			
BB11: Unternehmensführung			(4/6/180)			
<b>Pflichtmodule VWL (24/37/1110)</b>						
BV07: Grundlagen der VWL I			(6/9/270)			
BV05: Grundlagen der VWL II				(4/6/180)		
BS03: Ökonometrie					(6/10/300)	
BW33: Finanz- und Versicherungsökonomik					(8/12/360)	
<b>Pflichtmodule Recht (4/6/180)</b>						
Versicherungsrecht						(4/6/180)
<b>Pflichtmodule Mathematik (45/67/2010)</b>						
Analysis I	(6/9/270)					
Analysis II		(6/9/270)				
Lineare Algebra I	(6/9/270)					
Lineare Algebra II		(6/9/270)				
Stochastik			(6/9/270)			
Numerik I				(6/9/270)		
Computergestützte Mathematik (bei Wahloption Statistik)				(3/4/120)		
Finanz- und Versicherungsmathematik				(6/9/270)		
<b>1. Summe</b>	(20/30/900)	(20/30/900)	(20/30/900)	(19/28/840)	(14/22/660)	(4/6/180)
<b>Wahlpflichtmodul(e) (8/12/360)</b>						
Wahlpflicht					(4/6/180)	(4/6/180)
<b>Schlüsselqualifikationen (2/10/300)</b>						
Seminar						(2/6/180)
Sonstige Schlüsselqualifikationen				(-2/60)	(-2/60)	
<b>2. Summe</b>				(-2/60)	(4/8/240)	(6/12/360)
<b>Bachelorarbeit (-/12/360)</b>						
Bachelorarbeit						(-/12/360)
<b>Gesamtsumme:</b>	(20/30/900)	(20/30/900)	(20/30/900)	(19/30/900)	(18/30/900)	(10/30/900)

**ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG GEMÄSS § 49 ABSATZ 7 HG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG FINANZ- UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK  
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“  
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 26.01.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 30. Juni 2022 (GV.NRW S. 780b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zulassung zum Masterstudium
- § 2 Kommission zur Feststellung der Eignung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Nachweis der besonderen Eignung
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Versäumnis und Täuschung
- § 8 Wiederholung
- § 9 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1 Zulassung zum Masterstudium**

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium Finanz- und Versicherungsmathematik ist ein durch ein Bachelorexamen mindestens mit der Note „3,0“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Studiengang, welches mit dem Grad „Bachelor of Science“ oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. Die im abgeschlossenen Studium erreichte Summe an ECTS-Punkten muss mindestens 180 betragen. Zum Ende des absolvierten Studiums muss eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand, der zur Anrechnung in Höhe von mindestens 10 ECTS-Punkten geführt hat, angefertigt worden sein.

(2) Als fachlich einschlägig im Sinne dieser Ordnung gilt ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem jeweils mindestens 8 ECTS-Punkte in den mathematischen Bereichen

- Analysis I
- Analysis II
- Lineare Algebra I
- Lineare Algebra II
- Stochastik
- Numerik

erlangt wurden. Darüber hinaus müssen in diesem Studium für die besondere Eignung ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten in betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Fächern erreicht worden sein.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte in Art und Umfang den in Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird durch Vergleich mit den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in Absatz 2 geforderten Kenntnisse bereits vollständig vorliegen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorexamens die vom zuständigen Prüfungsamt berechnete und bescheinigte Durchschnittsnote der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Mitteilung über die Zuerkennung der besonderen Eignung aufgrund bestandener Feststellungsprüfung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass im ersten Fachsemester der endgültige Nachweis der bestandenen Bachelorprüfung mit der Mindestnote 3,0 erbracht wird. Für die Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung ist die erfolgte Einschreibung zum Masterstudium Finanz- und Versicherungsmathematik erforderlich.

Wird das Bachelorexamen nicht mindestens mit der Note „3,0“ abgeschlossen, ist die unter Vorbehalt getroffene Eignungsfeststellung aufzuheben.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares mathematisches oder ökonomisches Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zum Masterstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik zu versagen.

## **§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung**

(1) Die Zugangsvoraussetzung sowie die besondere Eignung für das Masterstudium Finanz- und Versicherungsmathematik wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik (im Folgenden Auswahlkommission genannt) überprüft. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dabei auch Vorsitzende\*r der Kommission zur Feststellung der Eignung.

(2) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission wie das Prüfen der Bewerbungsunterlagen und Entscheidungen über die Eignung werden der/dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Über Widersprüche entscheidet die Auswahlkommission. Dabei haben studentische Mitglieder der Auswahlkommission kein Stimmrecht.

## **§ 3 Termine und Fristen**

(1) Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Auswahlkommission festgelegt und auf den Internetseiten des Studiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren kann jederzeit gestellt werden und ist bis zur für die Bewerbung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren Bewerbungsunterlagen an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.



#### **§ 4 Zulassung zum Verfahren**

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich im Rahmen eines Online-Verfahrens zur Eignungsfeststellungsprüfung anmelden. Informationen zum Online-Verfahren werden auf den Internetseiten des Studiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik veröffentlicht.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zudem folgende Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen:

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
- Nachweis (amtlich beglaubigte Kopien) über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht.

#### **§ 5 Nachweis der Eignung und der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt, den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen Umfang von 20 Leistungspunkten nicht überschreiten. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

#### **§ 6 Abschluss des Verfahrens**

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine Bescheinigung der Auswahlkommission.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Bachelor-Zeugnis und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß im Sinne von § 1 Absatz 4 vorgelegt wird. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung ist zusätzlich das Vergabeverfahren nach VergabeVO NRW zu durchlaufen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis noch fehlt, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.

(5) Die Einschreibung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

## **§ 7 Versäumnis und Täuschung**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(2) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 8 Wiederholung**

Eine einmalige Wiederholung des in dieser Ordnung beschriebenen Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung ist nur dann möglich, wenn sich der zugrundeliegende Sachverhalt (Gegenstand der Feststellung gemäß § 1) nachträglich wesentlich geändert hat.

## **§ 9 Einsicht in die Verfahrensakte**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 6 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## §10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2023 und des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.08.2023.

Düsseldorf, den 26.01.2024

Die Rektorin der  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG FINANZ- UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK  
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 26.01.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 30. Juni 2022 (GV.NRW S. 780b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Studium: Voraussetzungen und Qualifikationsziele
- § 2 Studium: Aufbau
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Masterprüfung: Zweck
- § 6 Masterprüfung: Zulassung
- § 7 Masterprüfung: Regeln
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen
- § 11 Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala
- § 12 Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Modulprüfungen: Wiederholung
- § 14 Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Masterarbeit: Themenstellung
- § 16 Masterarbeit: Bewertung und Annahme
- § 17 Masterarbeit: Wiederholung
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Masterprüfung: Bewertung
- § 21 Masterprüfung: Nichtbestehen
- § 22 Masterprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde
- § 23 Masterprüfung: Ungültigkeit
- § 24 Inkrafttreten

## § 1

### **Studium: Voraussetzungen und Qualifikationsziele**

(1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik (im Folgenden kurz: Masterstudiengang/Masterstudium) erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang sowie die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Einzelheiten sind in der „Ordnung für die Feststellung der Eignung“ für den Masterstudiengang geregelt.

(2) Das Masterstudium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Der Masterstudiengang soll den Studierenden die fortgeschrittenen mathematischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit und zu wissenschaftlich orientierter beruflicher Tätigkeit erforderlich sind und sie dazu befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis zu nutzen. Der Studiengang soll die Studierenden in einem Spezialgebiet des Fachs Finanz- und Versicherungsmathematik (im Folgenden kurz: Fach) an den Stand der aktuellen Forschung heranführen und dient der Vorbereitung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

(4) Der Masterstudiengang beinhaltet eine Einführung in die Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft in geeigneter Form.

(5) Über die Vermittlung fachlicher Kenntnisse hinaus soll der Masterstudiengang die Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement ermutigen und die Entwicklung individueller Persönlichkeiten fördern. So sollen die Studierenden zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare, Übungen, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten) vermittelt und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt.

## § 2

### **Studium: Aufbau**

(1) Die Studienzeit, in der der Mastergrad in der Regel erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium vier Semester einschließlich der Ablegung aller Modulprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Der Masterstudiengang ist in Studienmodule gegliedert. Die Inhalte der Module werden im studiengangspezifischen Modulhandbuch erläutert. In der Regel wird jedes Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Bei erfolgreich absolvierter Modulabschlussprüfung werden Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 Abs. 3 vergeben.

(4) Im Masterstudium muss eine Schwerpunktbildung entweder in Mathematik oder in Wirtschaftswissenschaften (WiWi) erfolgen. Je nach Schwerpunktbildung gliedert sich das Masterstudium in die folgenden Bereiche.

	Schwerpunktbildung			
	Mathematik		Wirtschaftswissenschaften	
Bereich	Anzahl Module	LP	Anzahl Module	LP
Vertiefungsbereich	2	18	2	16
Wahlpflichtbereich Mathematik	3-5	mind. 23	5-7	mind. 41
Wahlpflichtbereich WiWi	4-5	mind. 32	2-3	mind. 16
Pflichtbereich	2	14 oder 18	2	14 oder 18
Masterarbeit	1	21	1	21
Schlüsselqualifikationen	2	mind. 8	2	mind. 8

Der **Vertiefungsbereich** besteht aus einer Vorlesungsreihe bestehend aus zwei Modulen mit je 9 LP bei Schwerpunkt Mathematik bzw. zwei Modulen mit je 8 LP bei Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften. Bei einer Schwerpunktbildung in Wirtschaftswissenschaften sollen die beiden Module des Vertiefungsbereichs aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtangebot stammen und in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Bei einer Schwerpunktbildung in Mathematik ist die Vorlesungsreihe aus dem Vertiefungsbereich Mathematik des Modulhandbuchs zu wählen. Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Der Bereich **Schlüsselqualifikationen** besteht aus dem Modul Seminar und den sonstigen Schlüsselqualifikationen. Für das Seminar, welches in inhaltlichem Zusammenhang zur Vorlesungsreihe aus dem Vertiefungsbereich stehen soll, werden 5 LP vergeben. Bei Schwerpunktbildung in Wirtschaftswissenschaften ist das Seminar als Projektarbeit abzuleisten. Im Modul „Sonstige Schlüsselqualifikationen“ müssen mindestens 3 LP erworben werden. Hier können beliebige an der Heinrich-Heine-Universität durchgeführte Lehrveranstaltungen, Sprachkurse oder betreute externe Praktika gewählt werden, die zu Fertigkeiten oder Kompetenzen führen, welche im Studium oder Berufsleben nützlich sind. Solche Lehrveranstaltungen werden beispielsweise von der Studierendenakademie an der Heinrich-Heine-Universität angeboten. Erworbenene Leistungspunkte im Modul „Sonstige Schlüsselqualifikationen“ dürfen unbenotet sein. Benotete Leistungen in diesem Modul werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

Der **Pflichtbereich** besteht aus dem Modul Wahrscheinlichkeitstheorie mit 9 LP und einem weiterführenden Modul zur Statistik mit 5 oder 9 LP. Die zur Auswahl stehenden Statistikmodule sind im Modulkatalog des Masterstudiengangs aufgeführt.

Im **Wahlpflichtbereich Mathematik** müssen in mindestens drei Modulen aus dem Wahlpflichtangebot Mathematik 23 oder 27 LP bei Schwerpunkt Mathematik bzw. 41 oder 45 LP bei Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften erreicht werden. Die jeweils kleinere Anzahl an Leistungspunkten ist zu erbringen bei der Wahl eines Statistikmoduls mit 9 LP im Pflichtbereich, die jeweils größere Anzahl an Leistungspunkten bei der Wahl eines Statistikmoduls mit 5 LP im Pflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich Mathematik dürfen maximal 20 LP aus den im Modulhandbuch als Basismodul gekennzeichneten Wahlpflichtmodulen stammen. Im Wahlpflichtbereich der Mathematik kann neben dem Seminar aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen maximal ein weiteres Seminar eingebracht werden.

Im **Wahlpflichtbereich WiWi** müssen in mindestens zwei Modulen aus dem Wahlpflichtangebot Wirtschaftswissenschaften 32 LP bei Schwerpunkt Mathematik bzw. 16 LP bei Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften erreicht werden.

Im Bereich **Masterarbeit** werden für die nach § 16 angenommene Masterarbeit 21 LP vergeben.

(5) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch den Prüfungsausschuss oder die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Leistungspunktstatistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

### § 3

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählen der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Masterstudiengang gemeinsam einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- Vorsitzende/r (aus der Gruppe der Professor\*innen),
- Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden (aus der Gruppe der Professor\*innen),
- einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professor\*innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs.

Für die letzten drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter\*innen aus derselben Gruppe gewählt. Jede Gruppe kann den Fakultätsräten Wahlvorschläge für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Der Prüfungsausschuss ist auch zuständig für Entscheidungen über die Zulassung zum Masterstudium nach der Ordnung zur Eignung für den Masterstudiengang.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter\*in übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Professorinnen oder Professoren noch mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Beurteilung der besonderen Eignung für die Zulassung, sowie bei der Bestellung von Prüfer\*innen und Beisitzern nicht

stimmberechtigt. Die Stellvertreter\*innen dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn das vertretene Mitglied nicht anwesend ist.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter\*innen haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

## **§ 4**

### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung der Prüfer\*innen für Modulprüfungen (§ 9) und für die Masterarbeit (§ 15) verantwortlich. Er kann diese Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer in Modulprüfungen darf nur bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört. Ausgeschiedene Professor\*innen können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Heinrich-Heine-Universität ausgeschieden sind, zu Prüfer\*innen bestellt werden.

(3) Für Modulprüfungen gilt im Regelfall diejenige Person als zur Prüferin/zum Prüfer bestellt, die zuletzt für die Durchführung des geprüften Moduls verantwortlich war.

(4) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer vorschlagen. Dabei ist Abs. 2 zu beachten. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, nach Möglichkeit soll darauf aber Rücksicht genommen werden.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer\*innen zu bewerten.

(7) Mündliche Prüfungen sind stets von mehreren Prüfer\*innen oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes abzunehmen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Master- bzw. Diplomprüfung in einem mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Heinrich-Heine-Universität tätig ist.

(8) Die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Prüfer\*innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzer\*innen werden von den bestellten Prüfer\*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet.



## § 5

### **Masterprüfung: Zweck**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 Abs. 2 genannten Ziele erreicht wurden.

## § 6

### **Masterprüfung: Zulassung**

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Masterstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HZG als Zweithörer\*in zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung muss abgelehnt werden, wenn

- die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
- wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- 

(3) Ein/e Studierende/r ist zur Masterprüfung angemeldet, sobald er/sie sich gemäß § 10 erstmals zu einer Modulprüfung angemeldet hat.

## § 7

### **Masterprüfung: Regeln**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 9) und aus der Masterarbeit (§ 15). Die Masterprüfung soll in der Regel vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit sowie anrechenbare Studienleistungen und Schlüsselqualifikationen müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Ein Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (*European Credit Transfer System*) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine Modulprüfung oder eine anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.

(4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden in der Regel durch benotete Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 11.

(5) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Ein

Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(8) Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu beantragen; der Prüfungsausschuss ist zu benachrichtigen.

## § 8

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Masterstudiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller beizubringen.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Generell können Module, die bereits im Rahmen des für die Eignungsfeststellung erforderlichen Studienabschlusses absolviert wurden, nur dann anerkannt werden, wenn es sich um freiwillige Zusatzmodule im Sinne von § 18 handelt. Sollte ein Modul des Pflichtbereichs (§ 2 Abs. 4) bereits im Rahmen dieses Studiums nicht als Zusatzmodul absolviert worden sein, entfällt die Verpflichtung und die entsprechenden Leistungspunkte müssen zusätzlich im Wahlpflichtbereich Mathematik erbracht werden.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag auf Anerkennung abgelehnt wird, obliegt dem Prüfungsausschuss. Gegen eine Ablehnung kann gemäß § 63a Abs. 5 HG eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragt werden.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HZG berechtigt ist, das Studium aufzunehmen, der/dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des hier geregelten Masterstudiengangs entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter\*innen gehört werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen für den hier geregelten Masterstudiengang anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote (§ 20) einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Im Falle der Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung darf kein Modul mit vergleichbarem Inhalt im Masterstudiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut besucht werden. Anerkennungsanträge müssen deshalb spätestens drei Monate nach Aufnahme des Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und vor der Anmeldung zu inhaltlich vergleichbaren Modulen gestellt werden. Anerkennungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studienleistung für dieses Modul ausgeschlossen.

(9) Eine Anerkennung andernorts abgeschlossener Masterarbeiten ist in der Regel nicht möglich.

(10) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums ein anderes als im Modulkatalog genanntes Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Erbrachte Leistungen im Auslandsstudium können ferner als sonstige Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

## § 9

### **Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen**

(1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht. Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen.

(3) Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann z.B. aus didaktischen, kapazitiven oder baulichen Gründen eine Zulassungsbeschränkung (maximale Teilnehmerzahl) festgelegt werden. Die Festlegung und Veröffentlichung sowie die Benennung der Kriterien erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss vor Beginn der Anmeldefristen. Für die Rangfolge bei der Zulassung der Studierenden werden folgende Kriterien herangezogen:

- Studiengang, für den das Modul/die Lehrveranstaltung belegt wird;
- Fachsemester des/der Studierenden;
- Bisherige Studienleistungen.

(4) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. In der Regel sind diese Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 4 bestellten Prüfer\*innen festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen des Moduls per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:

- Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
- Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.

(6) In der Regel werden Modulprüfungen zu drei Terminen pro Studienjahr im Abstand von mindestens 3 Wochen angeboten:

- Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
- Innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Termin, in der Regel vor Beginn der sich anschließenden Vorlesungszeit.
- Innerhalb von 15 Monaten nach dem ersten Termin.

Die Studien- oder Prüfungsleistung im Seminar kann abweichend hiervon erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder spätestens drei Monate vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekannt gegeben.

(7) Modulprüfungen haben in der Regel die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modulprüfungen können von der Prüferin/vom Prüfer als Klausuren, mündliche Prüfungen und in anderer Form (z.B. Vorträge oder Präsentationen) festgelegt werden.

(8) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die von der Prüferin/vom Prüfer gestellt und mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

(9) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die bestellten Prüfer\*innen abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die Prüfer\*innen. Eine anwesende Beisitzerin/ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(10) Ein selbstständig gehaltener Vortrag im Rahmen eines Seminars kann als Prüfungsleistung benotet werden. Der/die verantwortlich Lehrende gibt hierzu zu Beginn des Seminars Bewertungskriterien an. Die Benotung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Seminars.

(11) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(12) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass eine Modulprüfung als kumulative Modulprüfung abgehalten wird. Diese setzt sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.

(13) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Eine aktive Teilnahme kann dabei sowohl die Prüfungsvorleistung (Zulassung zur Prüfung) als auch Prüfungsbestandteil sein. Bei Vorlesungen kann

keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Bei den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen wird die Einführung und Erfüllung der Anwesenheitspflicht über die entsprechende Prüfungsordnung des originären Studiengangs der Wirtschaftswissenschaftlichen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät geregelt. Darüber hinaus gilt eine Anwesenheitspflicht im Modul Seminar. Um die Lernziele der Erlangung von Schlüsselkompetenzen im Bereich Präsentationstechniken und der aktiven Diskussionsteilnahme zu erreichen, besteht Anwesenheitspflicht bei den Seminarvorträgen für die Dauer des betreffenden Semesters. Die Anwesenheit ist erfüllt bei maximal einer unentschuldig versäumten Sitzung. Als entschuldigt gilt dabei ein von der oder dem Dozierenden akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes. Stellt die oder der Dozierende eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.

## § 10

### **Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen**

- (1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin vor Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche nicht ausgeschöpft ist. Die Regelung in Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Für eine mögliche weitere Wiederholungsprüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (3) Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten (ebenfalls nicht bestandenen) Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die Regelungen von § 64 Abs. 3a HG wird verwiesen. Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Modulprüfungen in Abstimmung mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung andere Regelungen für die An- und Abmeldung festlegen als in der Prüfungsordnung vorgesehen. Diese Regelungen sind per Aushang oder im Internet bekannt zu machen.
- (6) Angemeldete Kandidaten und Kandidatinnen, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.
- (7) Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidat\*innen spätestens vier Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung von der Prüferin/vom Prüfer an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt werden.

## § 11

### Modulprüfungen: Bewertung, Notenskala

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1 (sehr gut):          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 (gut):               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 (befriedigend):      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 (ausreichend):       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 (nicht ausreichend): | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüfer\*innen.

(3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 9 Abs. 12) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

## § 12

### Modulprüfungen: Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul entfallenden Leistungspunkte erworben.

## § 13

### **Modulprüfungen: Wiederholung**

- (1) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die Studierenden- und Prüfungsverwaltung dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll zum nächstmöglichen Termin (bzw. im Falle einer mündlichen Prüfung: Terminfenster) erfolgen. Die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist erlaubt (siehe § 10 Abs. 4).
- (5) Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer.
- (6) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte kumulative Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 3 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 11 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.
- (7) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie bei der Maximalzahl erlaubter Wiederholungen jedes Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

## § 14

### **Modulprüfungen: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Triftige Gründe, die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemacht werden sollen, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bei Krankheit ist der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.
- (3) Bei Krankheit im Sinne von Abs. 2 zum Zeitpunkt einer Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul direkt im Anschluss an eine Lehrveranstaltung kann der Prüfling bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einen Antrag stellen, am Termin der ersten Wiederholungsprüfung zugelassen zu werden. Der Prüfungsausschuss befindet über diesen Antrag. Ein Anrecht seitens des Prüflings auf diese Prüfungsmöglichkeit besteht nicht.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Verwendung elektronischer Geräte (wie z. B. Smartphones oder Smartwatches) in Prüfungen ist nicht gestattet. Die offene Verfügbarkeit oder die Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels kann mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet werden, es sei denn, die Mitnahme oder Nutzung wurde von der oder dem Modulverantwortlichen oder den Aufsichtführenden vorher ausdrücklich erlaubt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im

Wiederholungsfall einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der Prüferin/vom Prüfer oder den aufsichtführenden Personen nach Abmahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(6) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 4 oder 5 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 15

### **Masterarbeit: Themenstellung**

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs. Mit dieser Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein größeres Thema aus ihrem/seinem Studienfach unter Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch angefertigt werden.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder durch eine/n habilitierte/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in, die oder der hauptberuflich in der Lehre des Faches an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Ebenso erfolgt die Bestellung der Betreuerin/des Betreuers durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Themenstellung für die Masterarbeit ist vom Prüfling an eine oder einen vom Prüfungsausschuss gem. Abs. 2 zugelassene(n) Betreuer(in) zu stellen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann nur gestellt werden, sofern bereits 60 LP erworben wurden.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer gestellt und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss legt bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Zweitprüfer fest, übermittelt das Thema der Masterarbeit sowie die Namen der Prüfer\*innen an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung und den Prüfling. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Datum dieser Mitteilung.

(5) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung eines Betreuers oder einer Betreuerin beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit gestellt und ein\*e Betreuer\*in zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Themenstellung für die Masterarbeit sowie die Zuweisung eines Betreuers oder einer Betreuerin durch den Prüfungsausschuss binnen eines Monats.

(6) Das Thema der Masterarbeit und der Beginn der Bearbeitungszeit sind von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung für die Kandidatin/den Kandidaten ersichtlich aktenkundig zu machen.

(7) Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 4 oder Abs. 5. Nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 kann das Thema aus triftigem Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben werden.



(8) Die Masterarbeit muss spätestens nach Ablauf von vier Monaten nach Zulassung und Themenstellung abgegeben werden. Das Thema muss so gestellt werden, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten werden kann und soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vertiefungsbereich stehen. Der Umfang der Masterarbeit soll mindestens 40 und maximal 70 Seiten zuzüglich Deckblätter, Inhaltsverzeichnis und Anhänge betragen.

(9) Bei einer Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit in identischer oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsarbeit einem wissenschaftlichen Prüfungsamt vorgelegen hat.

(10) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen. In dem Antrag müssen die besonderen und vom Prüfling nicht zu verantwortenden Umstände dargelegt werden, die eine fristgerechte Abgabe der Masterarbeit verhindern.

## § 16

### **Masterarbeit: Bewertung und Annahme**

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (als PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ([studierende.uni-duesseldorf.de](https://studierende.uni-duesseldorf.de)). Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der Erstprüferin/des Erstprüfers reicht der Prüfling unverzüglich zwei mit der elektronischen Fassung identische gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 15 Abs. 2 haben. Zumindest eine dieser Personen muss hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüferin oder Erstprüfer ist die oder der Betreuende der Masterarbeit. Die Bestellung der Prüfer\*innen für die Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach § 15 Abs. 4.

(3) Die Erstprüferin/der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der Masterarbeit vor und begründet diese schriftlich. Der/die Zweitprüfer/in kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Note der Masterarbeit ist das auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer\*innen gemäß Abs. 3 vergebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Masterarbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person gemäß Abs. 2 als Prüfer\*in, die eine dritte Note für die Masterarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Masterarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Masterarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die Bewertung der Masterarbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

(6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit ist angenommen. Für eine angenommene Masterarbeit werden 21 Leistungspunkte vergeben.

(7) Wird die Masterarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Masterarbeit wiederholt werden kann (§ 17). Der Bescheid über die Nichtannahme der Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Sollten erhebliche und begründete Zweifel an der nach § 15 Abs. 9 abgegebenen Versicherung des Prüflings bestehen, ist die Masterarbeit von den Prüfer\*innen mit nicht ausreichend zu bewerten. Die Gründe für die nicht angenommene Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. § 14 Abs. 6 gilt für die Masterarbeit sinngemäß.

## **§ 17**

### **Masterarbeit: Wiederholung**

(1) Eine nach § 16 Abs. 6 angenommene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine Masterarbeit, die nach § 16 Abs. 4 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit nach § 16 Abs. 7 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 15) für die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Absendung der Mitteilung gestellt werden, in der dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Masterarbeit mitgeteilt wurde. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss eine hiervon abweichende Frist genehmigen.

(4) Die Ausgabe des Themas bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 15.

## **§ 18**

### **Zusatzmodule**

(1) Der Prüfling kann im Rahmen der Masterprüfung Modulprüfungen in mehr als den vorgeschriebenen Modulen seines oder eines nahe verwandten Studiengangs ablegen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Prüfungsausschuss kann das Belegen von Zusatzmodulen untersagen, insbesondere aus Gründen der Lehrkapazität.

(2) Bei den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen legt der Prüfling bei der Anmeldung zur ersten Prüfung verbindlich fest, ob ein Wahlpflichtmodul in die Gesamtleistung der Masterprüfung einfließen oder als freiwilliges Zusatzmodul gewertet werden soll.

## § 19

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jeder Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeit nehmen kann.
- (2) Auf Antrag (bei der Lehrperson) wird einem Prüfling die Gelegenheit gegeben, eine Kopie einer korrigierten und bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung zu erstellen. Dies beinhaltet die Aufgabenstellung.
- (3) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

## § 20

### Masterprüfung: Bewertung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 2 Abs. 4 geforderten Leistungspunkte erworben worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen, die nicht in dieser Prüfungsordnung von der Bildung der Gesamtnote ausgeschlossen wurden, und der Note der angenommenen Masterarbeit. Die Gewichtung eines Moduls ergibt sich als Quotient aus der Anzahl der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Gesamtzahl der erreichten Leistungspunkte aller benoteten und für die Gesamtleistung herangezogenen Modulprüfungen.
- (3) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet angegeben.
- (4) Für eine bestandene Masterprüfung wird ein Prädikat nach folgendem Schlüssel vergeben:

Gesamtnote 1,0 – 1,5:	sehr gut
Gesamtnote 1,6 – 2,5:	gut
Gesamtnote 2,6 – 3,5:	befriedigend
Gesamtnote 3,6 – 4,0:	ausreichend

(5) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventen im Master:		
Notenintervall:	Anteil in %:	Aufsummierter Anteil in %:
1,0 – 1,2		
1,3 – 1,6		
1,7 – 1,9		
2,0 – 2,2		
2,3 – 2,6		
2,7 – 2,9		
3,0 – 3,2		
3,3 – 3,6		
3,7 – 4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle kann nicht angegeben werden, wenn weniger als 50 Studierende den Studiengang absolviert haben.

## § 21

### **Masterprüfung: Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine wiederholte Masterarbeit nicht angenommen wurde (§ 17), oder
- eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde (§ 13 Abs. 7), für die keine Ausgleichsmöglichkeit besteht.
- 

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Masterprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 22

### **Masterprüfung: Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) in Finanz- und Versicherungsmathematik.

(2) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Noten und Leistungspunkten aufgeführt sind. Außerdem werden das Thema der Masterarbeit und deren Note und Leistungspunktezahl angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen gemäß § 18 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 20 Abs. 2 und 3), das Prädikat (§ 20 Abs. 4) und die ECTS-Einstufungstabelle (§ 20 Abs. 5) enthält.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß Abs. 1 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und von der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

(7) Hat ein Prüfling die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

## § 23

### **Masterprüfung: Ungültigkeit**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. Seite 602) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen.

## §24

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2023 und des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.08.2023.

Düsseldorf, den 26.01.2024

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Anhang

### Exemplarische Studienverlaufspläne des Masterstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik

In Klammern sind Semesterwochenstunden/Leistungspunkte/Workload-Stunden angegeben.

Alternative Studienverlaufspläne werden auf den Internetseiten des Masterstudiengangs veröffentlicht.

#### 1. Exemplarischer Studienverlaufsplän bei Schwerpunktbildung in Mathematik:

Fachsemester	1.	2.	3.	4.
<b>Pflichtbereich (9/14/420)</b>				
Wahrscheinlichkeitstheorie	(6/9/270)			
Basiswissen Statistik	(3/5/150)			
<b>Wahlpflichtbereich Mathematik (18/27/810)</b>				
WP-Mathe 1		(6/9/270)		
WP-Mathe 2		(6/9/270)		
WP-Mathe 3				(6/9/270)
<b>Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften (16/32/960)</b>				
WP-Wiwi 1	(4/8/240)			
WP-Wiwi 2	(4/8/240)			
WP-Wiwi 3			(4/8/240)	
WP Wiwi 4			(4/8/240)	
<b>Vertiefungsbereich (12/18/540)</b>				
Vertiefung Mathe 1		(6/9/270)		
Vertiefung Mathe 2			(6/9/270)	
<b>Schlüsselqualifikationen (2/8/240)</b>				
Seminar			(2/5/150)	
Sonstige Schlüsselqualifikationen		(-3/90)		
<b>Masterarbeit (-/21/630)</b>				
Masterarbeit				(-/21/630)
<b>Gesamtsumme</b>	<b>(17/30/900)</b>	<b>(18/30/900)</b>	<b>(16/30/900)</b>	<b>(6/30/900)</b>

2. Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Schwerpunktbildung in  
Wirtschaftswissenschaften:

Fachsemester	1.	2.	3.	4.
<b>Pflichtbereich (9/14/420)</b>				
Wahrscheinlichkeitstheorie	(6/9/270)			
Basiswissen Statistik	(3/5/150)			
<b>Wahlpflichtbereich Mathematik (30/45/1350)</b>				
WP-Mathe 1		(6/9/270)		
WP-Mathe 2		(6/9/270)		
WP-Mathe 3			(6/9/270)	
WP-Mathe 4			(6/9/270)	
WP-Mathe 5				(6/9/270)
<b>Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften (8/16/480)</b>				
WP-WiWi 1	(4/8/240)			
WP-WiWi 2	(4/8/240)			
<b>Vertiefungsbereich (4/16/480)</b>				
Vertiefung WiWi 1		(4/8/240)		
Vertiefung WiWi 2			(4/8/240)	
<b>Schlüsselqualifikationen (2/8/240)</b>				
Projektarbeit			(2/5/150)	
Sonstige Schlüsselqualifikationen		(-/3/90)		
<b>Masterarbeit (-/21/630)</b>				
Masterarbeit				(-/21/630)
<b>Gesamtsumme</b>	<b>(17/30/900)</b>	<b>(16/29/870)</b>	<b>(18/31/930)</b>	<b>(6/30/900)</b>



## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.